

Arbeitsplätze in Radonschutzgebieten

Leitfaden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

In Zusammenarbeit mit



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen: Dr. Adriane Kaufmann (WKO), DI Christina Raith (BMK), Mag. Pia-Maria Rosner-Scheibengraf (WKO), Mag. Beatrix Schönhacker-Alte (BMK)

Wien, 2021. Stand: 8. Juni 2021

Copyright und Haftung:

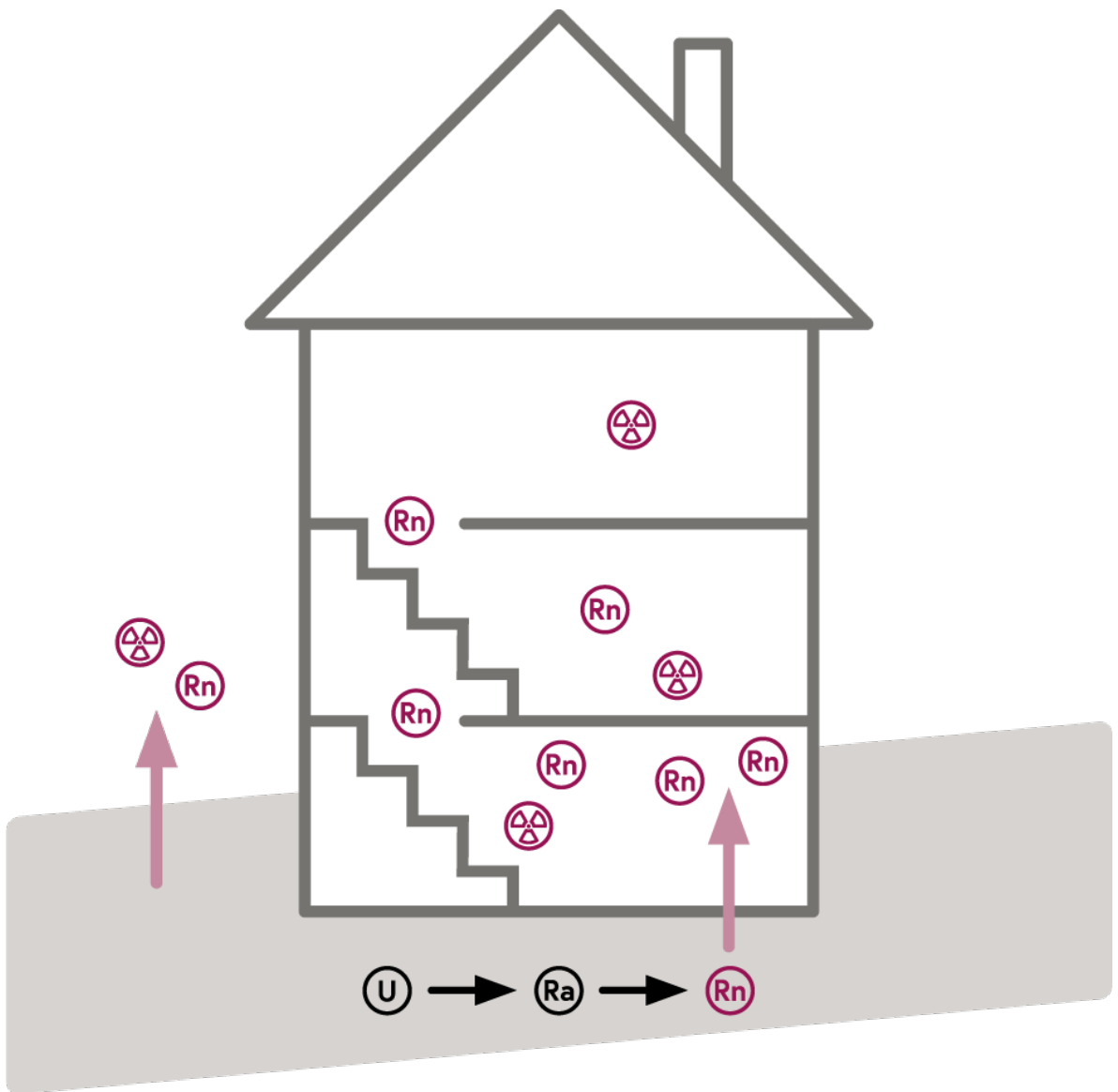
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an radon@bmk.gv.at.

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
Einleitung	5
Radon	6
Radonbelastung in Innenräumen.....	7
Radonschutzgebiete	8
Radonschutz am Arbeitsplatz	9
Verpflichtungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	9
Ausnahmen von der Messverpflichtung.....	10
Beauftragung der Radonmessung.....	10
Durchführung der Radonmessung	11
Ergebnis unter Referenzwert: weitere Schritte	13
Ergebnis über Referenzwert: weitere Schritte.....	13
Fortwährende Überschreitung des Referenzwerts.....	13
Dosisabschätzung ≤ 6 Millisievert pro Jahr: weitere Schritte	14
Dosisabschätzung > 6 Millisievert pro Jahr: weitere Schritte	14
Fristen.....	15
Weiterführende Informationen	16
Überblick über das Verfahren	17



Einleitung

Der Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wird durch die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und die neue Radonschutzverordnung geregelt. Die Radonbelastung soll gesenkt und dadurch die Gesundheit von Arbeitskräften geschützt werden.

Das neue Strahlenschutzgesetz regelt erstmals den Schutz von Arbeitskräften an Arbeitsplätzen in Radonschutzgebieten. Radonschutzgebiete werden in der Radonschutzverordnung ausgewiesen. Es handelt sich um Gebiete, in denen aufgrund der Eigenschaften des Bodens mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit hohen Radonkonzentrationen in Innenräumen zu rechnen ist. Betroffen sind alle Arten von Arbeitsplätzen in Erd- und Kellergeschoßen, die sich in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen in einem Radonschutzgebiet befinden.

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sollten Sie zunächst klären, ob Ihr Betrieb in den Geltungsbereich der neuen Regelungen des Strahlenschutzrechts fällt:

- Liegt Ihr Betrieb in einem Radonschutzgebiet? Die neue Radonschutzverordnung enthält in Anhang 1 eine Liste von Gemeinden, die als Radonschutzgebiete gelten.
- Gibt es in Ihrem Betrieb Arbeitsplätze im Erdgeschoß oder in Kellergeschoßen?

Trifft beides zu, fällt Ihr Betrieb in den Geltungsbereich der neuen Regelungen zum Radon-schutz am Arbeitsplatz.

Informieren Sie sich in dieser Broschüre über die Gesundheitsrisiken durch Radon, ob Ihr Betrieb unter eine Ausnahmebestimmung fällt und welche Verpflichtungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach den neuen Bestimmungen zum Schutz Ihrer Arbeitskräfte gelten!

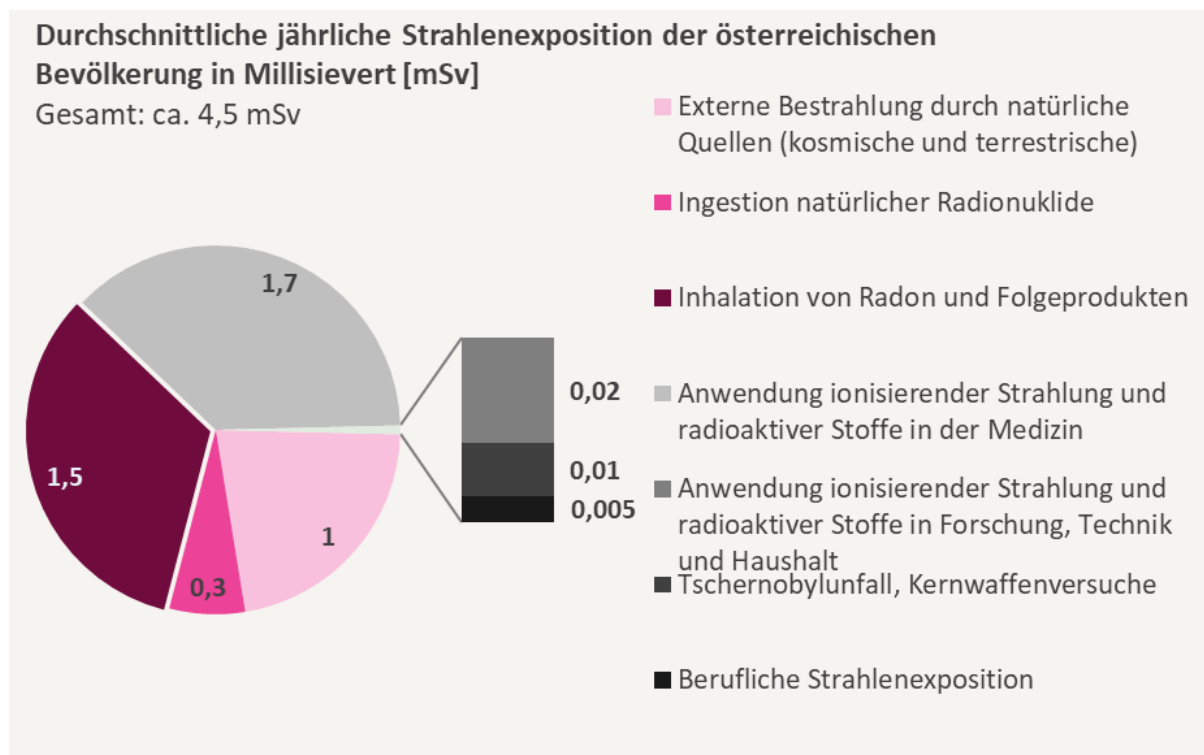
Hinweis: Falls Ihr Betrieb eine Anlage zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser, ein Schaubergwerk, eine Schauhöhle, eine Radon-Kureinrichtung oder -Kuranstalt ist oder wenn es in Ihrem Betrieb untertägige Arbeitsbereiche gibt, beachten Sie bitte auch den entsprechenden Leitfaden. Den Link finden Sie bei „Weiterführende Informationen“.

Radon

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das im Gestein und Boden durch radioaktiven Zerfall aus dem natürlich vorkommenden Element Uran entsteht. Radon ist unsichtbar, geruch- und geschmacklos. Das Edelgas wandelt sich durch radioaktiven Zerfall in weitere radioaktive Elemente, seine Zerfallsprodukte, um.

Radon und seine Zerfallsprodukte gelangen durch die Atmung in die Lunge. Als Edelgas bleibt Radon nur kurz in den Atemwegen, weil es gleich wieder ausgeatmet wird. Die Zerfallsprodukte sind hingegen Feststoffe, die in den feuchten Atemwegen hängen bleiben. Das Lungengewebe ist dadurch über längere Zeit Strahlung ausgesetzt. Diese kann die oberen Zellschichten des Lungengewebes schädigen und zur Entstehung von Lungenkrebs führen. Das Lungenkrebsrisiko ist umso größer, je höher die Radonkonzentration in der Atemluft ist und je länger eine Person die radonhaltige Luft einatmet.

Abbildung 1: Durchschnittliche Strahlenexposition der österreichischen Bevölkerung in Millisievert aus "Radioaktivität und Strahlung in Österreich, 2017 bis 2019" (BMK, 2020)



Die Einheit Sievert

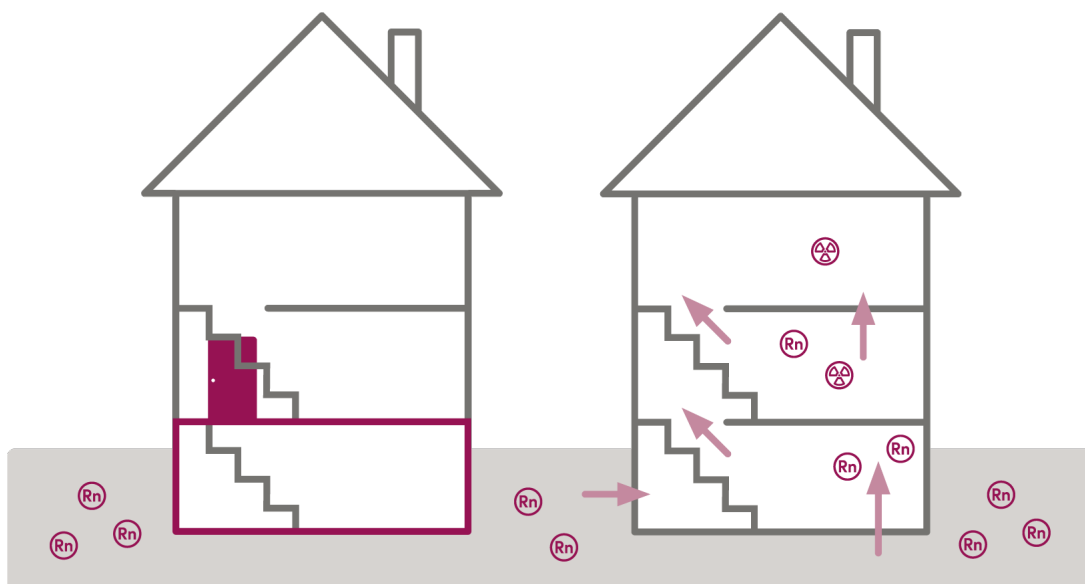
Das Sievert (Sv) ist die Einheit für die effektive Dosis, die ein Maß für das Strahlenrisiko darstellt. Diese Einheit berücksichtigt Art und Energie der Strahlung. Ein Sievert ist eine sehr hohe Dosis. Üblicherweise vorkommende Expositionen bewegen sich im Bereich von Millisievert (mSv) oder Mikrosievert (μ Sv).

Während sich Radon im Freien schnell verflüchtigt, kann es sich in Innenräumen ansammeln. Derzeit verursacht Radon in Innenräumen etwa ein Drittel der durchschnittlichen Strahlenbelastung der Menschen in Österreich. Es ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Radonbelastung in Innenräumen

Da Uran in nahezu allen Böden und Gesteinen vorkommt, wird auch überall Radon gebildet. Je höher der Urangehalt des Bodens ist, desto mehr Radon wird gebildet. Die Radonkonzentration in Innenräumen hängt daher ab vom Urangehalt und der Durchlässigkeit des Bodens sowie von der Bauweise des Gebäudes. Bei letzterem ist vor allem die Abdichtung zwischen Boden und Gebäude entscheidend.

Abbildung 2: Vergleich des Radoneintritts bei dichter und nicht-dichter Bauweise



Bei dichter Ausführung jener Bauteile, die direkt mit dem Untergrund in Kontakt sind, gelangt kein Radon in das Gebäude (Abbildung 2, linker Teil). Liegen Undichtheiten vor, wie zum Beispiel Spalten und Risse im Fundament, gelangt Radon als Gas mit der Bodenluft in das Innere eines Gebäudes (Abbildung 2, rechter Teil). Unter ungünstigen Umständen kann sich Radon auf diesem Weg in Innenräumen ansammeln. Hohe Radonkonzentrationen in der Raumluft können die Gesundheit von Personen, die sich regelmäßig in diesem Gebäude aufhalten, gefährden.

Im Allgemeinen ist die Radonkonzentration in bodennahen Räumen wie in Kellern am höchsten und nimmt nach oben von Stockwerk zu Stockwerk ab.

Die Radonkonzentration

Die Radonkonzentration wird in Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m^3) gemessen. Der Referenzwert für die Radonkonzentration beträgt $300 \text{ Bq}/\text{m}^3$. Das bedeutet, dass in einem Volumen von einem Kubikmeter Luft pro Sekunde 300 Radonatomkerne unter Aussendung von Strahlung zerfallen. Ab diesem Wert sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte zu setzen.

Radonschutzgebiete

Im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz wurden in Österreich rund 50.000 Messungen der Radonkonzentration in Innenräumen durchgeführt. Diese Messungen erfolgten räumlich verteilt, um Informationen über das gesamte Bundesgebiet zu erhalten.

Auf Basis dieser Messungen wurden Radonschutzgebiete festgelegt. In diesen Gebieten besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Gebäude Radonkonzentrationen über dem Referenzwert aufweisen. Durch diese Festlegung können Maßnahmen zum Schutz vor Radon österreichweit möglichst effektiv und ökonomisch durchgeführt werden.

Ob Ihr Betriebsstandort in einem Radonschutzgebiet liegt, können Sie in der Radonschutzverordnung nachlesen. Die [Interaktive Radonkarte](#) bietet eine grafische Darstellung der Radonschutzgebiete und eine Suchmöglichkeit nach der Postleitzahl. Den Link zur Interaktiven Radonkarte finden Sie zusätzlich bei „Weiterführende Informationen“.

Radonschutz am Arbeitsplatz

Wenn sich Personen regelmäßig und über längere Zeit in Räumen mit erhöhter Radonkonzentration aufhalten, steigt ihr Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Die Messung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen und falls notwendig die Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Radonbelastung dienen dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Der Radonschutz am Arbeitsplatz liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber!

Verpflichtungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Ihr Betrieb fällt in den Geltungsbereich des Radonschutzes am Arbeitsplatz, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Ihr Betrieb liegt in einem Radonschutzgebiet.
- Arbeitsplätze befinden sich im Erdgeschoß oder in Kellergeschoßen.

Arbeitsplatz im Sinne des Radonschutzes

Der Arbeitsplatz im Sinne des Radonschutzes ist jener räumliche Bereich, in dem sich die/der Beschäftigte während ihrer/seiner Arbeit aufhält. Je nach Aufgabengebiet können dies mehrere Bereiche pro Person sein, beispielsweise Büro und Besprechungsraum oder Werkstatt und Lager.

Trifft beides zu, sind Sie verpflichtet, eine ermächtigte Überwachungsstelle damit zu beauftragen, eine Radonmessung an den betroffenen Arbeitsplätzen durchzuführen. Eine Liste der ermächtigten Überwachungsstellen finden Sie auf der Website des BMK. Den entsprechenden Link finden Sie zusätzlich unter „Weiterführende Informationen“.

Ziel dieser Messung ist, zu überprüfen, ob der Referenzwert für die Radonkonzentration am Arbeitsplatz eingehalten wird. Die Kosten einer solchen Überprüfung belaufen sich je nach Betriebsgröße auf etwa 100 bis 1.000 Euro.

Ausnahmen von der Messverpflichtung

Ausgenommen von den Messverpflichtungen des Strahlenschutzrechts sind Arbeitsplätze, bei denen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- die verantwortliche Person beschäftigt an diesen Arbeitsplätzen keine Arbeitskräfte
- die Arbeitsplätze befinden sich in Privathaushalten
- am Arbeitsplatz halten sich Arbeitskräfte nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) auf
- die erdberührten Bauteile und Bauteilübergänge sowie die Durchführungen und Durchbrüche durch erdberührte Bauteile und Bauteilübergänge des Gebäudes sind gegen drückendes Wasser ausgeführt
- es ist eine Radondrainage nach dem Stand der Technik zum Schutz vor Radon vorhanden, deren Wirkung das gesamte Gebäude erfasst
- die Arbeitsplätze sind durch ein dauerhaft zwangsdurchlüftetes Geschoß vom Untergrund getrennt (zum Beispiel: Tiefgarage)

Trifft an allen Arbeitsplätzen mindestens eine Ausnahmevoraussetzung zu, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Behörde schriftlich bekanntgeben. Damit entfallen weitere Verpflichtungen.

Beauftragung der Radonmessung

Die Radonmessung muss laut Strahlenschutzrecht an allen Arbeitsplätzen im Erdgeschoß oder in Kellergeschoßen durchgeführt werden, an denen keine Ausnahmevoraussetzung gegeben ist. Dafür muss eine ermächtigte Überwachungsstelle beauftragt werden, die einige Informationen über die zu messenden Arbeitsplätze benötigt. Dies sind jedenfalls Name und Adresse der verantwortlichen Person sowie Adresse und eindeutige Identifizierungsnummer des Standorts. Als Arbeitgeberin/als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, der ermächtigten Überwachungsstelle die benötigten Informationen zu übermitteln.

Die Anzahl der benötigten Radonmessgeräte richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl von Arbeitsplätzen, die sich im Erdgeschoß und in Kellergeschoßen befinden. Davon sind Arbeitsplätze abzuziehen, wenn für diese eine Ausnahmevoraussetzung erfüllt ist. Befinden sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von weniger als 150 m², so muss nur einer dieser Arbeitsplätze gemessen werden. Auf der Website des BMK finden Sie einige exemplarische Beispiele, die Ihnen die Anwendung der diesbezüglichen Vorgaben

des Strahlenschutzgesetzes 2020 und der Radonschutzverordnung erleichtern sollen. Den entsprechenden Link finden Sie zusätzlich bei "Weiterführende Informationen".

Eindeutige Identifizierungsnummer des Standorts

Das BMK stellt im EDM (edm.gv.at) die technischen Voraussetzungen zur Generierung einer eindeutigen Standort-Identifizierung zur Verfügung:

Geben Sie bei der Registrierung Ihre Unternehmensdaten an und wählen Sie als Tätigkeitsprofil „Inhaber eines Standortes mit der Verpflichtung zur Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz“. Nach Erhalt der Zugangsdaten loggen Sie sich ein und legen unter dem Menüpunkt „ZAReg Stammdatenpflege“ die von der Messverpflichtung betroffenen Standorte an. Es wird nun jeder Standort mit einer „Global Location Number“ (GLN) angezeigt, die im Zuge der Beauftragung einer Messung als eindeutige Standort-Identifizierung an die Überwachungsstelle zu übermitteln ist.

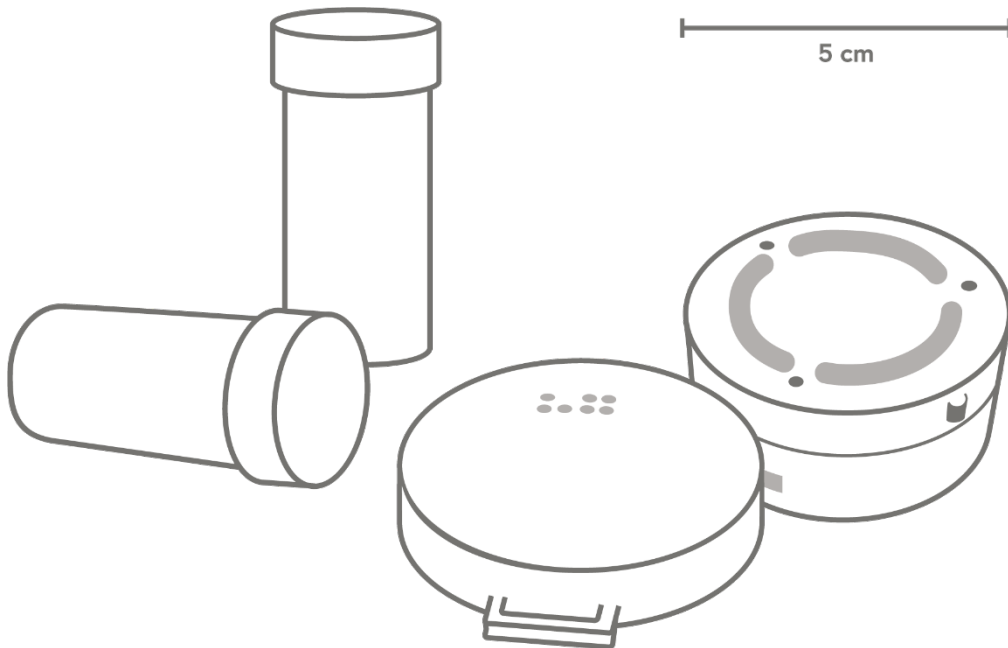
Im EDM stehen [Anleitungen zur Registrierung und zum Anlegen der Standorte zur Verfügung](#).

Im EDM gibt es einen „Benutzerbereich-EBB“. Dort besteht die Möglichkeit, unter Angabe der entsprechenden GLN des Standortes Ausnahmen von der Messverpflichtung gegenüber der Behörde geltend zu machen, die relevanten Ergebnisse der Messung bzw. Dosisabschätzung sowie die erforderlichen weiteren Schritte einzusehen. Dieser Benutzerbereich kann als Kommunikationsplattform zwischen Messverpflichtetem und Behörde genutzt werden und so die Bearbeitungszeit von Dokumenten verkürzen.

Durchführung der Radonmessung

Die Messdauer beträgt mindestens sechs Monate und muss mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April erfolgen. Gute Zeitintervalle zur Durchführung der Messung sind etwa entweder Mitte Dezember bis Ende Juni oder Mitte Juli bis Ende Jänner. Die Messungen werden in der Regel mit sogenannten passiven Messgeräten durchgeführt. Diese Geräte sind besonders benutzerfreundlich, da sie nicht eingeschaltet werden müssen, keinen Strom oder ähnliches benötigen und keine Strahlung abgeben.

Abbildung 3: passive Radondetektoren



Die Messgeräte werden üblicherweise per Post versendet und von Ihnen selbst an den betreffenden Arbeitsplätzen aufgestellt. Die von Ihnen beauftragte ermächtigte Überwachungsstelle informiert Sie, was beim Aufstellen zu beachten ist. Anschließend bleiben die Messgeräte für die gesamte Messdauer am gleichen Platz stehen. Der Arbeitsplatz soll währenddessen ganz normal genutzt werden.

Information der Arbeitskräfte

Die Radondetektoren werden im unmittelbaren Arbeitsumfeld Ihrer Arbeitskräfte aufgestellt und sollten während der gesamten Messdauer unverändert stehen bleiben. Um dies sicherzustellen, sollten Sie Ihre Arbeitskräfte über die veranlasste Erhebung der Radonkonzentration informieren. Außerdem wird empfohlen, das Ergebnis der Erhebung Ihren Arbeitskräften bekannt zu geben – unabhängig davon, ob für Sie weitere Verpflichtungen bestehen.

Nach Ablauf der Messdauer werden die Messgeräte eingesammelt und der ermächtigten Überwachungsstelle zur Auswertung zurückgeschickt. Diese Messgeräte liefern als Ergebnis die mittlere Radonkonzentration über die gesamte Messdauer am Messort. Dieses Ergebnis wird in weiterer Folge mit dem Referenzwert verglichen.

Ergebnis unter Referenzwert: weitere Schritte

Liegt die ermittelte Radonkonzentration an allen Arbeitsplätzen unter dem Referenzwert von 300 Bq/m^3 , sind keine weiteren Maßnahmen nötig. Allerdings ist nach relevanten baulichen Veränderungen am Gebäude neuerlich eine Radonmessung durchzuführen. In der Radonschutzverordnung sind diese Änderungen in Anlage 4 näher beschrieben.

Veränderung durch bauliche Maßnahmen

Bauliche Veränderungen am Gebäude können zu einer Erhöhung der Radonkonzentration führen. Daher ist nach Durchführung relevanter baulicher Veränderungen eine erneute Radonmessung notwendig.

Ergebnis über Referenzwert: weitere Schritte

Wird der Referenzwert von 300 Bq/m^3 an mindestens einem Arbeitsplatz überschritten, so sollte als nächstes versucht werden, durch bauliche Maßnahmen die Radonbelastung an den betreffenden Arbeitsplätzen zu verringern. In den meisten Fällen wird es bei fachkundiger Vorgangsweise möglich sein, mit relativ geringem Aufwand eine dauerhafte Senkung der Radonkonzentration zu erzielen.

Beispiele für bauliche Maßnahmen sind das Vermindern der Radonkonzentration am Arbeitsplatz durch eine mechanische Raumlüftung oder das Verhindern des Eindringens von Radon in das Gebäude durch Abdichten der erdberührten Bauteile. Auch der Einbau einer Unterbodenabsaugung oder die Belüftung eines Kriechkellers zählen zu den baulichen Maßnahmen.

Wenn eine neuerliche Messung (Kontrollmessung) die Einhaltung des Referenzwerts ergibt, sind seitens des Betriebs keine weiteren Maßnahmen nötig.

Fortwährende Überschreitung des Referenzwerts

Ziel der neuen Regelungen zum Schutz vor Radon ist die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten. Gelingt es mit ökonomisch vertretbaren Maßnahmen nicht, die

Radonkonzentration am Arbeitsplatz unter den Referenzwert zu senken, so muss der Betrieb weiteren Verpflichtungen nachkommen.

Zunächst muss der Betrieb eine Abschätzung der Dosis für jene Beschäftigten durchführen lassen, welche sich an Arbeitsplätzen aufhalten, an denen der Referenzwert auch nach baulichen Maßnahmen überschritten wird. Die Abschätzung der Dosis erfolgt durch eine ermächtigte Überwachungsstelle.

Sobald die Ergebnisse der Dosisabschätzung vorliegen, sind Sie verpflichtet, Informationen zu der Radonmessung, der Dosisabschätzung und den durchgeführten Maßnahmen an die zuständige Behörde zu melden. Erforderlichenfalls kann in einer Stellungnahme begründet werden, warum weitere Optimierungsmaßnahmen unzumutbar sind.

Dosisabschätzung \leq 6 Millisievert pro Jahr: weitere Schritte

In den meisten Fällen wird die Abschätzung der Dosis ergeben, dass die Dosis für alle Beschäftigten höchstens sechs Millisievert pro Jahr beträgt. In diesem Fall hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigten nachweislich über die Situation zu informieren. Eventuell sind Verhaltensregeln zu erstellen und mitzuteilen.

Die Nachweise über die Information der Beschäftigten müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für alle weiteren Dokumente, die in diesem Zusammenhang erstellt oder übermittelt wurden. Beispiele für solche Dokumente sind Berichte der ermächtigten Überwachungsstellen, Dokumentation durchgeführter Maßnahmen und erstellte Verhaltensregeln.

Dosisabschätzung $>$ 6 Millisievert pro Jahr: weitere Schritte

In seltenen Fällen wird die Dosisabschätzung ergeben, dass die Dosis für mindestens eine beschäftigte Person sechs Millisievert pro Jahr überschreitet. Für diese Beschäftigten sind Strahlenschutzmaßnahmen vorgeschrieben. Diese sind vor allem die laufende Dosisermittlung durch eine ermächtigte Überwachungsstelle sowie eine jährliche Strahlenschutz-Unterweisung. Die Strahlenschutzbehörde kann die Einhaltung der Vorschriften in diesen Betrieben überprüfen.

Außerdem muss eine Radonschutzbeauftragte oder ein Radonschutzbeauftragter hinzugezogen werden, um zu beraten und für die Durchführung dieser Maßnahmen zu sorgen. Die

Funktion der/des Radonschutzbeauftragten kann entweder von einer Angehörigen/einem Angehörigen des Betriebs oder von einer externen Person ausgeübt werden.

Fristen

Bestand eine betroffene Betriebsstätte bereits vor 1. August 2020, muss die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber **bis 31.07.2022** eine Radonmessung bei einer ermächtigten Überwachungsstelle beauftragen.

Wird nach 1. August 2020 eine betroffene Betriebsstätte eröffnet, muss die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber **innerhalb von sechs Monaten** eine Radonmessung bei einer ermächtigten Überwachungsstelle beauftragen.

Hat die Messung ergeben, dass der Referenzwert überschritten wird, hat die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber Radonschutzmaßnahmen zu treffen. Eine Kontrollmessung ist zu veranlassen und – sofern erforderlich – die Abschätzung der Dosis zu beauftragen. Für diese Verpflichtung stehen **18 Monate ab Erhalt des Messergebnisses** zur Verfügung. Diese Frist kann auf begründeten Antrag von der zuständigen Behörde verlängert werden.

Nach Erhalt der Dosisabschätzung muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber **innerhalb von vier Wochen** alle erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde vorlegen.

Die **Überschreitung dieser Fristen** ist eine Verwaltungsübertretung. Der § 152 Strahlenschutzgesetz 2020 sieht dafür Geldstrafen von bis zu 1.500 Euro im Einzelfall und bis zu 2.250 Euro im Wiederholungsfall vor. Werden die vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte vor Radon unterlassen, liegt die Strafdrohung bei bis zu 7.500 Euro oder 11.250 Euro im Wiederholungsfall.

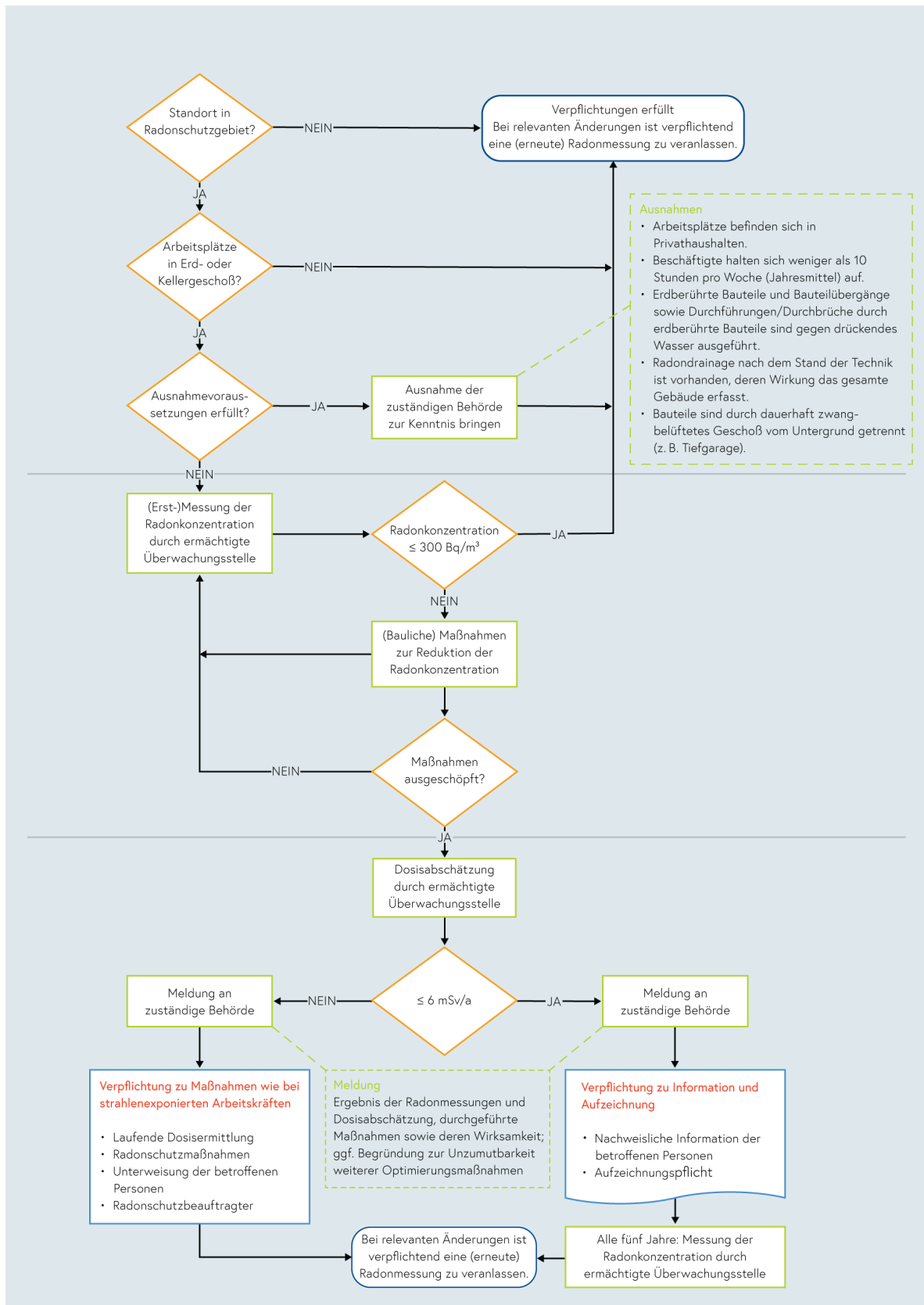
Weiterführende Informationen

- AUVA: Themenfeld Strahlenschutz
- Bundesministeriums für Klimaschutz: radon.gv.at
- Bundesministerium für Klimaschutz: Radonschutz am Arbeitsplatz
- Elektronisches Datenmanagement des Bundes: edm.gv.at
- Elektronisches Datenmanagement des Bundes: Anleitungen zur Registrierung in EDM und zum Anlegen von Standorten
- Interaktive Radonkarte
- Liste der ermächtigten Überwachungsstellen
- Liste von Fachleuten für baulichen Radonschutz
- Österreichische Fachstelle für Radon
- Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts

Unterstützung innerhalb ihrer Wirtschaftskammer

finden Sie in Ihrer Landeskammer sowie bei Ihrem Fachverband unter wko.at

Überblick über das Verfahren



**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)